

## Die Landestierschutzbeauftragte

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und  
Antidiskriminierung • Salzburger Str. 21 – 25 • 10825 Berlin

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

LTB

Bearb.: Fr. Dr. Kathrin Herrmann

Telefon: (0 30) 90 13 - 3212

(Vermittlg.) 90 13 - 0

(Intern) 9 13 -

Telefax: 90 13 - 2000

Internet: [www.berlin.de/sen/justva](http://www.berlin.de/sen/justva)

E-Mail:

[tierschutzbeauftragte@senjustva.berlin.de](mailto:tierschutzbeauftragte@senjustva.berlin.de)

Elektronische Zugangseröffnung gemäß  
§ 3a Abs.1 VwVfG: [www.egvp.de](http://www.egvp.de)

Datum: 23.09.2021

## **Gutachten der Berliner Landestierschutzbeauftragten Dr. Kathrin Herrmann in Zusammenarbeit mit Dr. Christoph Maisack, 1. Vorsitzender der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht, zu der am 11.8.2021 erlassenen und am 1.12.2021 in Kraft tretenden Verordnung zur Änderung der deutschen Tierschutz-Versuchstierverordnung**

### **Hier: Vereinbarkeit mit den Anforderungen der Richtlinie 2010/63/EU**





#### **Einführung**

In einer mit Gründen versehenen Stellungnahme hat die EU-Kommission am 25.07.2019 die deutsche Bundesregierung darauf hingewiesen, dass zahlreiche Bestimmungen der Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere durch das deutsche Tierschutzgesetz und die Tierschutz-Versuchstierverordnung nicht korrekt umgesetzt worden seien.

Die Bundesregierung hat daraufhin u. a. am 10.05.2021 einen Entwurf für eine Änderung der Tierschutz-Versuchstierverordnung vorgelegt (BR-Drucksache 393/21), der jedoch weiterhin zahlreiche und zum Teil sogar neue Verstöße gegen wesentliche Bestimmungen der EU-Richtlinie enthielt.

Zwar hat der Bundesrat mit einem Maßgabe-Beschluss vom 25.06.2021 die Beseitigung einiger dieser Verstöße (insbesondere betreffend die Tierversuche zur Aus-, Fort- und Weiterbildung) durchsetzen können (BR-Drucksache 393/21 <B>).

Trotzdem bestehen - nachdem die Verordnung am 11.08.2021 entsprechend dem Entwurf der Bundesregierung und mit den vom Bundesrat beschlossenen Maßgaben erlassen worden ist - noch wesentliche Verstöße gegen die Richtlinie 2010/63/EU fort. Insbesondere haben sich die Bundesratsausschüsse für Agrarpolitik und Verbraucherschutz und für Kulturfragen, die am 11.06.2021 auf zahlreiche Verstöße gegen die Richtlinie 2010/63/EU hingewiesen haben, gegenüber der Bundesregierung weitgehend nicht durchsetzen können.

Verkehrsverbindungen:  104, M 46 bis Rathaus Schöneberg,  4 bis Rathaus Schöneberg,  17 bis Bayerischer Platz,  Eingang zum Dienstgebäude: Salzburger/Ecke Badensche Straße, 10825 Berlin-Schöneberg

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin, 10789 Berlin, auf eines der folgenden Konten:

Geldinstitut	IBAN:	BIC:	Geldinstitut	IBAN:	BIC:
Postbank Berlin	DE47100100100000058100	PBNKDEFF100	Bundesbank, Filiale Berlin	DE53100000000010001520	MARKDEF1100

Bestürzend ist insbesondere, dass die Bundesregierung mit einem neuen § 33 Abs. 1 Nr. 5 - entgegen der Aufforderung der EU-Kommission, wonach gesetzlich sichergestellt werden muss, dass die für die Genehmigung eines Tierversuchs zuständige Behörde dessen Unerlässlichkeit und ethische Vertretbarkeit selbständig und unabhängig von den Darlegungen und Bewertungen des antragstellenden Wissenschaftlers und der von ihm beauftragten Personen zu beurteilen hat (vgl. mit Gründen versehene Stellungnahme, Nr. 23: „vollumfänglich selbständige Beurteilung“ der Behörden im Sinne des Artikel 38) - eine teilweise Bindung der Behörde an diese Darlegungen und Bewertungen herbeiführt: Die Behörde soll, wenn sie bei ihrer Entscheidung über die Tierversuchsgenehmigung von Gutachten, die der antragstellende Wissenschaftler in Auftrag gegeben und finanziert hat, abweichen will, dies begründen müssen - und ebenso auch, wenn sie sich die „wissenschaftlich begründeten Darlegungen des Antragstellers“ in ihrer Entscheidung nicht zu eigen machen will; im Gegensatz dazu soll sie aber weiterhin nicht berechtigt sein, von ihr selbst ausgewählte, neutrale Gutachter mit der Beurteilung des Tierversuchs zu beauftragen und ihre Entscheidung auf das Urteil dieser Gutachter zu stützen (entgegen Art. 38 Abs. 3 der EU-Richtlinie und einem ausdrücklichen diesbezüglichen Hinweis der EU-Kommission).

Erschreckend ist auch, dass die von der EU-Kommission in ihrer Stellungnahme beanstandete (und auf eine Einschränkung der behördlichen Prüfkompetenz hinweisende) Formulierung - „... wenn wissenschaftlich begründet dargelegt ist“ - in dem vorliegenden Entwurf an zahlreichen Stellen beibehalten wird, obwohl es sich jeweils um Sachverhalte handelt, die - damit ein Tierversuch genehmigt werden kann - objektiv feststehen und von dem antragstellenden Wissenschaftler nachgewiesen sein müssen.

Nachfolgend wird dargestellt, inwieweit die vorliegende Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Versuchstierverordnung trotz einiger vom Bundesrat durchgesetzter Änderungen weiterhin gegen die Richtlinie 2010/63/EU verstößt und welche weiteren Änderungen deshalb notwendig sind, um eine Übereinstimmung mit den Zielen der Richtlinie herbeizuführen.

-----  
**Übersicht:**

**I.**

**Entgegen Artikel 36 Abs. 2 und Artikel 38 der Richtlinie werden an zahlreichen Stellen der Tierschutz-Versuchstierverordnung weiterhin für Sachverhalte, die objektiv feststehen müssen, die auf eine bloße Plausibilitätskontrolle hindeutenden Wörter „wissenschaftlich begründet dargelegt ist“ verwendet, obwohl die EU-Kommission in ihrer Stellungnahme v. 25.7.2019 (Nr. 23) darauf hingewiesen hat, dass sich aus dieser Formulierung „nicht eindeutig ergibt, dass die gesamte Projektbeurteilung von der zuständigen Behörde durchgeführt werden muss“.**

**II.**

**Entgegen Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie müssen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Tierschutz-Versuchstierverordnung Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohlergehens der Tiere lediglich „überprüft“ und nicht auch zeitnah umgesetzt werden.**

**III.**

**Entgegen Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 55 Absatz 3 der Richtlinie wird in § 25 Tierschutz-Versuchstierverordnung weiterhin nicht deutlich gemacht, dass Tierversuche, die besonders**

**schwer belastend sind, auf Ausnahmefälle, in denen ein besonders großer Nutzen mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann, beschränkt werden müssen.**

**IV.**

**Entgegen Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie müssen nach § 30 Absatz 3 Tierschutz-Versuchstierverordnung bei der Planung und Durchführung von Tierversuchen Möglichkeiten, das Wohlbefinden der Tiere zu verbessern, lediglich „berücksichtigt“, nicht aber auch umgesetzt werden, und bleiben die Zucht, die Unterbringung, die Pflege und die Nachbehandlung der Tiere unerwähnt.**

**V.**

**Entgegen Artikel 37 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c in Verbindung mit Anhang VI Nummer 1 der Richtlinie und entgegen der Stellungnahme der EU-Kommission v. 25. 7. 2019 (Nr. 32, Nr. 1) werden Antragsteller in Genehmigungsverfahren nach § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b Tierschutz-Versuchstierverordnung weiterhin nicht dazu verpflichtet, zur Rechtfertigung ihres Versuchsvorhabens zu beschreiben, welcher Erkenntnisgewinn auf welche Weise angestrebt wird und welcher Nutzen damit erreicht werden soll, sowie diesen Nutzen nach Art, Ausmaß, Wahrscheinlichkeit, Zeitnähe seiner zu erwartenden Verwirklichung und Zahl der davon voraussichtlich profitierenden Personen so genau wie möglich zu beschreiben und zu begründen, weshalb dieser Nutzen nach ihrer Einschätzung so hoch ist, dass ihm gegenüber den Schmerzen, Leiden und Schäden der Versuchstiere das Übergewicht zukommen soll.**

**VI.**

**Entgegen Artikel 37 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c in Verbindung mit Anhang VI Nummer 4 der Richtlinie werden Antragsteller in Genehmigungsverfahren nach § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe h Tierschutz-Versuchstierverordnung weiterhin nicht dazu verpflichtet, ihrem Antrag eine Zusammenfassung über die gegebenenfalls auftretenden Schmerzen, Leiden und Schäden der Tiere in ihrem gesamten Lebenszeitraum von der Geburt bis zum Tod und der Maßnahmen, die zu ihrer Vermeidung, Verminderung und Linderung, sowohl bei der Vorbereitung und Durchführung des Tierversuches als auch nach dessen Beendigung vorgenommen werden, beizufügen.**

**VII.**

**Entgegen Artikel 37 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c in Verbindung mit Anhang VI Nummer 2 der Richtlinie und entgegen der Stellungnahme der EU-Kommission v. 25. 7. 2019 (Nr. 32, Nr. 2) werden Antragsteller in Genehmigungsverfahren nach § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe j Tierschutz-Versuchstierverordnung weiterhin nicht dazu verpflichtet, in ihrem Antrag zu beschreiben, welche Anstrengungen sie auf der Suche nach verfügbaren Ersatz- und Ergänzungsmethoden unternommen haben, welche Quellen sie dazu konsultiert und welche Ergebnisse sie dabei erzielt haben sowie welche Methoden sie zur Verbesserung des Wohlergehens der Tiere bei der Vorbereitung und Durchführung des Tierversuchs und in der Zeit nach dessen Beendigung anwenden.**

**VIII.**

**Entgegen Artikel 36 Absatz 2 und Artikel 38 Absatz 1 bis 3 und Artikel 37 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c in Verbindung mit Anhang VI Nummer 1 und 4 der Richtlinie und entgegen der Stellungnahme der EU-Kommission v. 25. 7. 2019 (Nr. 32, Nr. 1 und Nr. 4, „nachweisen muss“)**

werden Antragsteller in Genehmigungsverfahren durch § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a Tierschutz-Versuchstierverordnung weiterhin nicht dazu verpflichtet, die Unerlässlichkeit und ethische Vertretbarkeit ihres Tierversuchs nachzuweisen oder zumindest aus wissenschaftlicher oder pädagogischer Sicht anhand des aktuellsten Stands der Forschung zu rechtfertigen; stattdessen wird auch hier weiterhin die von der EU-Kommission in ihrer Stellungnahme v. 25. 7. 2019 (Nr. 23, 24) beanstandete Formulierung „wissenschaftlich begründet darzulegen“ verwendet.

**IX.**

Entgegen Artikel 36 und 38 der Richtlinie wird mit § 32 Absatz 4a und § 33 Absatz 1 Nummer 5 Tierschutz-Versuchstierverordnung erneut versucht, einen Teil der Projektbeurteilung in die Hände des Antragstellers und von ihm beauftragter und bezahlter Personen zu legen und die Genehmigungsbehörde an die Beurteilungen des Antragstellers und seiner Beauftragten zu binden, statt den Genehmigungsbehörden die von der EU-Kommission in ihrer Stellungnahme vom 25. 7. 2019 (Nr. 23) geforderte „vollumfänglich selbständige Beurteilung im Sinne des Artikels 38“ zu ermöglichen.

**X.**

Entgegen Artikel 38 Absatz 3 der Richtlinie wird den Behörden im Genehmigungsverfahren weiterhin nicht ermöglicht, zur Klärung einzelner fachwissenschaftlicher Fragen im Rahmen der Projektbeurteilung auf das Fachwissen von Sachverständigen zurückzugreifen, die sie selbst auswählen und mit einem Gutachten beauftragen können – entgegen dem ausdrücklichen Hinweis der EU-Kommission in ihrer Stellungnahme v. 25. 7. 2019 (Nr. 24), wonach die Möglichkeit zur „Überprüfung durch die Behörde, z. B. durch die Hinzuziehung relevanter Experten, ob das Projekt tatsächlich wissenschaftlich gerechtfertigt ist“, eingeräumt werden muss. Besonders bestürzend ist, dass die Behörde diese Möglichkeit nicht einmal dann haben soll, wenn der Antragsteller ein von ihm in Auftrag gegebenes und bezahltes Gutachten vorlegt, an das die Behörde dann nach Maßgabe von § 33 Absatz 1 Nummer 5 Tierschutz-Versuchstierverordnung gebunden wird.

**XI.**

Entgegen Artikel 44 Absatz 1 der Richtlinie werden in § 34 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Tierschutz-Versuchstierverordnungen Änderungen von Tierversuchen vom Erfordernis einer vorherigen Änderungsgenehmigung auch dann ausgenommen, wenn sie sich infolge einer Erhöhung der Tierzahl nachteilig auf das Wohlergehen von Tieren auswirken können.

**XII.**

Entgegen Artikel 23 Absatz 3 i. V. mit Anhang V Nummer 2 der Richtlinie sind in Anlage 1 Abschnitt 1 Nummer 8 Tierschutzversuchstierverordnung weiterhin nicht die Wörter „Argumente für und gegen die Verwendung von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken“ eingefügt worden, obwohl die EU-Kommission in ihrer Stellungnahme v. 25. 7. 2019 (Nr. 31) ausdrücklich auf die entsprechende Notwendigkeit hingewiesen hat.

-----

I.

**Überall dort, wo die Tierschutz-Versuchstierverordnung Sachverhalte beschreibt, die objektiv vorliegen müssen, damit ein Tierversuch genehmigt werden kann, dürfen nicht die - auf eine bloße Plausibilitätskontrolle hinweisenden - Wörter „... wissenschaftlich begründet dargelegt ist“ verwendet werden, sondern muss es entweder heißen „ ... feststeht“ oder „ ... nachgewiesen ist“.**

**Notwendige Änderung:**

In den folgenden Vorschriften der Tierschutz-Versuchstierverordnung:

§ 1 Abs. 2 Nr. 1,  
§ 2 Abs. 3 Nr. 2,  
§ 15 Abs. 1 Satz 3,  
§ 17 Abs. 3 Satz 2,  
§ 19 Abs. 1 S. 2,  
§ 21 Satz 2 Nr. 2,  
§ 22 Satz 2 Nr. 2,  
§ 23 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3, Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 5 Satz 1 Nr. 2,  
§ 24 Abs. 2 und  
§ 25 Abs. 2 Satz 2

müssen jeweils die Wörter „...wissenschaftlich begründet dargelegt ist“ entweder durch das Wort „feststeht“ oder die Wörter „nachgewiesen ist“ ersetzt werden.

In § 31 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 muss formuliert werden: „...ist wissenschaftlich begründet darzulegen und nachzuweisen“.

**Begründung:**

„Wissenschaftlich begründet dargelegt“ wird von deutschen Gerichten i. d. R. dahingehend verstanden, dass der jeweilige Sachverhalt nur plausibel dargelegt, nicht aber auch nachgewiesen sein muss. Wenn etwas nur „wissenschaftlich begründet dargelegt“ sein muss, haben sich die Behörden - so die Auffassung der Mehrheit der deutschen Verwaltungsgerichte - auf eine bloße Plausibilitätskontrolle zu beschränken. Deshalb stellt die Verwendung dieser Formulierung in Ansehung solcher Sachverhalte, die objektiv feststehen müssen, damit ein Tierversuch genehmigt werden kann, einen Verstoß gegen Artikel 36 Absatz 2, Artikel 38 der Richtlinie 2010/63/EU dar, denn sie führt voraussehbar dazu, dass in Ansehung des jeweiligen Sachverhalts nicht die für die Projektbeurteilung und Projektbewertung zuständige Behörde das letzte Wort hat, sondern stattdessen der antragstellende Wissenschaftler.

**Die Ausschüsse des Deutschen Bundesrats für Agrarpolitik und Verbraucherschutz und für Kulturfragen haben am 11. 6. 2021 zur Änderung der Tierschutz-Versuchstierverordnung eine größere Anzahl an Empfehlungen verabschiedet. U. a. haben sie empfohlen,**

**in § 1 Absatz 2 Nummer 1,  
in § 2 Absatz 3 Nummer 2,  
in § 15 Absatz 1 Satz 3,  
in § 17 Absatz 3 Satz 2,  
in § 21 Satz 2 Nummer 2,  
in § 22 Satz 2 Nummer 2,  
in § 23 Absatz 2 Nummer 2, Absatz 3, Absatz 4 Nummer 2 und Absatz 5 Satz 1  
Nummer 2,  
in § 24 Absatz 2 und  
in § 25 Absatz 2 Satz 2**

**jeweils die Wörter „wissenschaftlich begründet dargelegt ist“ durch die Wörter „aus wissenschaftlicher oder pädagogischer Sicht nach Prüfung durch die zuständige Behörde anhand des aktuellsten Stands der Forschung gerechtfertigt ist“ zu ersetzen.**

**Zur Begründung dieser Empfehlung haben sie Folgendes festgestellt (vgl. Bundesrats-Drucksache 393/1/21 S. 24, 25):**

„Die im Gesetz verwendete Formulierung, dass eine gesetzliche Voraussetzung „wissenschaftlich begründet dargelegt“ zu sein hat (vgl. insbesondere § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 TierSchG bisherige Fassung), wird in der Rechtsprechung seit Langem - jedenfalls von der Mehrzahl der deutschen Verwaltungsgerichte - dahingehend verstanden, dass sich die Behörden in Ansehung der jeweiligen Voraussetzung auf eine sog. „qualifizierte Plausibilitätskontrolle“ zu beschränken haben (vgl. OVG Bremen, Urt. v. 11. 12. 2012, 1 A 180/10: „wissenschaftlich begründet dargelegt“ bedeutet für die Behörde in Ansehung solcher Genehmigungsvoraussetzungen, die einen spezifischen Wissenschaftsbezug aufweisen, eine „Herabstufung des Kontrollmaßstabs auf eine Plausibilitätskontrolle“). Wenn also z. B. die Unerlässlichkeit eines Tierversuchs nur „wissenschaftlich begründet dargelegt“ und nicht anhand des aktuellsten Stands der Forschung (v. a. im Hinblick auf vorhandene Alternativmethoden) gerechtfertigt werden muss, bedeutet das: Die Behörde darf den Sachvortrag des Wissenschaftlers weder auf Richtigkeit noch auf Vollständigkeit überprüfen, darf also weder ermitteln, ob die vorgetragenen Tatsachen stimmen, noch ob weitere entscheidungserhebliche Tatsachen vorliegen, die nicht vorgetragen wurden. Stattdessen hat sie sich darauf zu beschränken, zu prüfen, ob der wissenschaftliche Vortrag in sich widerspruchsfrei und schlüssig ist - ob er also (bei unterstellter Richtigkeit und Vollständigkeit der vorgetragenen Tatsachen) die jeweilige gesetzliche Voraussetzung (in unserem Beispielfall: die Unerlässlichkeit des Tierversuchs i. S. des Nicht-Vorhandenseins gleichwertiger Alternativmethoden) ergibt.

Eine solche Beschränkung der behördlichen Prüfungscompetenz ist mit Artikel 36 Absatz 2 und Artikel 38 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie 2010/63/EU nicht vereinbar. Danach muss die Behörde alle Voraussetzungen, von denen die Zulässigkeit eines Tierversuchs abhängt, aktiv, umfassend und selbständig - also insbesondere ohne irgendeine Bindung an das, was der den Tierversuch planende Wissenschaftler dazu vorgetragen hat - prüfen, und sie darf vom Vorliegen einer solchen Voraussetzung nur ausgehen, wenn sie sich aufgrund eigener Ermittlungen (evtl. in Verbindung mit den Beweismitteln, die ihr der antragstellende Wissenschaftler vorgelegt hat) davon selbst überzeugt hat. Artikel 36 Absatz 2 und Artikel 38 Absatz 1 bis 3 erfordern zwingend, dass in Ansehung solcher Voraussetzungen und Sachverhalte, von denen

die Zulässigkeit eines Tierversuchs abhängt, die für die Genehmigung zuständige Behörde und nicht der antragstellende Wissenschaftler das letzte Wort hat.

Das gilt nicht nur für die allgemeine Tierversuchsgenehmigung nach § 8 Absatz 1 Satz 2 TierSchG und die dabei zu prüfenden Voraussetzungen der „Unerlässlichkeit“ und der „ethischen Vertretbarkeit“ des beantragten Tierversuchs, sondern auch dann, wenn abweichend von einzelnen Vorschriften Ausnahmen genehmigt werden sollen – also wenn z. B. nach § 23 Absatz 2 Nummer 2 TierSchVersV die Heranziehung eines Primaten für einen Tierversuch, nach § 23 Absatz 3 die Heranziehung eines Primaten für einen Tierversuch, in dem es um nicht-lebensbedrohliche Krankheiten von Menschen geht, nach § 23 Absatz 4 Nummer 2 die Heranziehung von Primaten, die einer besonders geschützten Art angehören oder nach § 23 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 die Heranziehung eines Menschenaffen für einen Tierversuch genehmigt werden soll. Oder wenn nach § 21 Satz 2 Nummer 2 die Verwendung eines herrenlosen oder verwilderten Haustieres in einem Tierversuch, nach § 22 Satz 2 Nummer 2 die Verwendung artengeschützter Tierarten in einem Tierversuch, nach § 24 Absatz 2 die Verwendung von Primaten in einem Tierversuch, obwohl sie nicht Nachkommen von in Gefangenschaft gezüchteten Primaten sind oder nach § 25 Absatz 2 Satz 2 die Verwendung von Tieren in einem mit erheblichen und zugleich länger anhaltenden Schmerzen oder Leiden verbundenen Tierversuch genehmigt werden soll.

In allen diesen Fällen erfordert eine richtlinienkonforme Umsetzung der Artikel 36 Absatz 2 und Artikel 38 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie, dass im Gesetz und in der Verordnung nicht eine Formulierung verwendet werden darf, die die Auslegung zulässt, wonach es genüge, wenn der antragstellende Wissenschaftler die Voraussetzungen für die beantragte Genehmigung oder für die beantragte Ausnahme plausibel dargelegt hat, sondern die ohne verbleibende Zweifel klarstellt, dass für alle diese Voraussetzungen der das Verwaltungsverfahrensrecht beherrschende Untersuchungsgrundsatz gilt und dass die Genehmigung nur erteilt bzw. die Ausnahme nur zugelassen werden darf, wenn die Voraussetzungen dafür zur Überzeugung der Behörde feststehen (= nachgewiesen sind).

Genauso, wie gem. Artikel 36 Absatz 2 und Artikel 38 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie in § 8 Absatz 1 Satz 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) formuliert werden muss

„Die Genehmigung eines Versuchsvorhabens ist nach Prüfung durch die zuständige Behörde zu erteilen, wenn

1. aus wissenschaftlicher oder pädagogischer Sicht anhand des aktuellsten Stands der Forschung gerechtfertigt ist, dass

a) die Voraussetzungen des § 7a Absatz 1 und 2 Nummer 1 bis 3 vorliegen,

b) das angestrebte Ergebnis ... ..“

genauso muss auch in diesen genannten Vorschriften der Tierschutz-Versuchstierverordnung eine Formulierung gewählt werden, die die Geltung des Untersuchungsgrundsatzes für die einzelnen Voraussetzungen und die Notwendigkeit ihres objektiven Feststehens zweifelsfrei deutlich macht.

Da „wissenschaftlich begründet dargelegt“ nach der Rechtsprechung der meisten deutschen Verwaltungsgerichte bedeutet, dass sich die Behörde hier auf eine Plausibilitätskontrolle der Angaben des antragstellenden Wissenschaftlers zu beschränken hat und nicht berechtigt ist, diese auf ihren Wahrheitsgehalt und ihre Vollständigkeit zu überprüfen, bedeutet die Beibehaltung dieser Formulierung für Sachverhalte, die unter der Geltung der Richtlinie objektiv festzustehen haben, eine Fortsetzung des bisherigen Verstoßes gegen Artikel 36 Absatz 2 und Artikel 38 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie.“

**Zwar haben diese Feststellungen - hauptsächlich aufgrund einer Intervention aus dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, in der u. a. behauptet wurde, dass die Empfehlungen der Ausschüsse ein „Verkündungshindernis“ für die Verordnung darstellten, ohne aber näher auf die Anforderungen zur Herstellung einer Vereinbarkeit der Verordnung mit den Zielen der Richtlinie einzugehen - letztendlich keinen Eingang in die Änderungsverordnung v. 11. 8. 2021 gefunden. Dennoch kennzeichnen sie den Verstoß, den die Formulierung „wissenschaftlich begründet dargelegt ist“ in den genannten Vorschriften der Tierschutz-Versuchstierverordnung gegen Artikel 36 Absatz 2 und Artikel 38 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie darstellt, in zutreffender Weise.**

## II.

**Der durch die Änderungsverordnung neu eingefügte § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 ist - um die notwendige Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2010/63/EU herbeizuführen, - dahingehend zu ändern, dass Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohlergehens der Tiere nicht nur überprüft, sondern auch zeitnah umgesetzt werden müssen.**

### **Notwendige Änderung:**

§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 TierSchVersV sollte wie folgt formuliert werden:  
<Der Leiter einer Einrichtung oder der Verantwortliche für einen Betrieb ... hat sicherzustellen, dass>

5. bei der Haltung der Tiere, auch während ihrer Verwendung in einem Tierversuch, fortlaufend alle Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohlergehens der Tiere geprüft und zeitnah umgesetzt werden.

### **Begründung:**

Mit einer bloßen Überprüfung der Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohlergehens der Tiere, wie jetzt in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 TierSchVersV vorgesehen, ist es nicht getan, denn damit wird noch nicht die in Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2010/63/EU geforderte „Verbesserung“ erreicht. Dazu ist es notwendig, dass die Möglichkeiten zur Verbesserung, die sich im Rahmen der Überprüfung ergeben haben, auch zeitnah umgesetzt werden.

Dies entspricht der mit Gründen versehenen Stellungnahme der EU-Kommission v. 25. 7. 2019, dort Punkt 10. Danach muss aus der Tierschutz-Versuchstierverordnung



„unmissverständlich“ hervorgehen, „dass die Zucht, Unterbringung und Pflege sowie die Methoden, die in Verfahren angewandt werden, verbessert werden müssen“.

Zur Herbeiführung der geforderten Unmissverständlichkeit bedarf es gegenüber der jetzigen Fassung von § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der zusätzlichen Formulierung, dass die im Wege der Überprüfung aufgefundenen Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohlergehens der Tiere auch „zeitnah umgesetzt werden“ müssen.

### III.

**Die Vorschriften über die Durchführung von schwerst belastenden Tierversuchen, § 25 und § 26 TierSchVersV, sind den Artikeln 15 Absatz 2 und 55 Absatz 3 der Richtlinie 2010/63/EU anzupassen.**

#### **Notwendige Änderung:**

§ 25 TierSchVersV muss wie folgt geändert werden:

„Tierversuche an Wirbeltieren oder Kopffüßern, die bei den verwendeten Tieren zu voraussichtlich länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden führen, können nur in Ausnahmefällen genehmigt werden, wenn aufgrund außergewöhnlicher Umstände eine besonders hohe Wahrscheinlichkeit für einen besonders hohen, den üblichen Rahmen signifikant übersteigenden Nutzen für wesentliche Bedürfnisse von Mensch oder Tier besteht.“

In § 26 Abs. 1 TierSchVersV ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Mit dem Tierversuch darf nicht vor dem Vorliegen der Entscheidung der Europäischen Kommission begonnen werden.“

#### **Begründung:**

Aus der Zusammenschau von Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 55 Absatz 3 i. V. mit Erwägungsgrund Nr. 23 der Richtlinie ergibt sich eindeutig: Schwerstbelastende Tierversuche müssen auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Ein solcher Ausnahmefall setzt voraus, dass von der angestrebten Erkenntnis ein besonders hoher (den üblichen Rahmen signifikant übersteigender) Nutzen für wesentliche Bedürfnisse von Mensch oder Tier erwartet werden kann und dass auch die Wahrscheinlichkeit dafür, dass dieser Nutzen erreicht werden wird, als besonders hoch zu bewerten ist. Die Änderung von § 25 ist deshalb notwendig, um eine Übereinstimmung von § 25 TierSchVersV mit Artikel 15 Absatz 3 und Artikel 55 Absatz 3 der Richtlinie herzustellen.

Der neue § 26 Absatz 1 Satz 2 ist notwendig, weil anderenfalls der Tierversuch in vielen Fällen noch vor dem Vorliegen der Entscheidung der Europäischen Kommission durchgeführt und beendet sein wird und deshalb diese Entscheidung (und das Votum des Komitologie-Ausschusses, auf dem sie beruht), wenn sie gegen den Tierversuch gerichtet ist, ins Leere geht.

**Die Ausschüsse des Deutschen Bundesrats für Agrarpolitik und Verbraucherschutz und für Kulturfragen haben am 11. 6. 2021 zur Änderung der Tierschutz-Versuchstierverordnung eine größere Anzahl an Empfehlungen verabschiedet. U. a. haben sie empfohlen, § 25 TierSchVersV in der hier vorgeschlagenen Weise zu ändern, um so die notwendige Übereinstimmung mit Art. 55 Abs. 3 der Richtlinie herbeizuführen.**

**Zur Begründung dieser Empfehlung haben sie Folgendes festgestellt (vgl. Bundesrats-Drucksache 393/1/21 S. 12-14):**

„Schwerst belastende Tierversuche dürfen nach Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie grundsätzlich nicht durchgeführt und damit auch nicht genehmigt werden.

Zu einer Durchbrechung dieses grundsätzlichen Verbots darf es nach Artikel 55 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie nur „in Ausnahmefällen“ kommen.

In Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie ist eine „Obergrenze für Schmerzen, Leiden und Ängste, die in wissenschaftlichen Verfahren nicht überschritten werden darf“ eingeführt worden (Erwägungsgrund Nr. 23: „Hierzu sollte die Durchführung von Verfahren, die voraussichtlich länger andauernde und nicht zu lindernde starke Schmerzen, schwere Leiden oder Ängste auslösen, untersagt werden“).

In Anbetracht dieses sich aus der Richtlinie ergebenden grundsätzlichen Verbots kann eine Durchbrechung dieser Obergrenze nur in Ausnahmefällen gestattet werden, wie in Artikel 55 Absatz 3 der Richtlinie ausdrücklich formuliert wird.

Die Beschränkung auf solche Ausnahmefälle kommt in § 25 Absatz 1 und 2 TierSchVersV bisheriger Fassung nicht zum Ausdruck. Der darin liegende Verstoß gegen Artikel 55 Absatz 3 der Richtlinie muss durch die Einfügung der Wörter „nur in Ausnahmefällen“ und „aufgrund außergewöhnlicher Umstände“ behoben werden. Darüber hinaus bedarf der näheren Konkretisierung, wann ein solcher Ausnahmefall angenommen werden kann. In § 25 Absatz 1 und 2 TierSchVersV bisheriger Fassung fehlt es an dieser Konkretisierung. Es fehlt die Klarstellung, dass an das Vorliegen eines solchen Ausnahmefalls sehr hohe Anforderungen zu stellen sind. Diese betreffen sowohl den zu erwartenden Nutzen, der nach Art, Ausmaß, Wahrscheinlichkeit, zeitlicher Nähe und Zahl der davon möglicherweise profitierenden Personen besonders hoch sein muss, als auch die Wahrscheinlichkeit, mit der die Verwirklichung dieses Nutzens erwartet werden kann.

Deshalb bedarf es der Einfügung der Wörter „wenn... eine besonders hohe Wahrscheinlichkeit für einen besonders hohen, den üblichen Rahmen signifikant übersteigenden Nutzen für wesentliche Bedürfnisse von Mensch oder Tier besteht“.

Aus der Entstehungsgeschichte von Art. 55 Absatz 3 der Richtlinie geht hervor, dass das Verbot von schwerst belastenden Tierversuchen nach dem Willen der EU-Kommission zunächst absolut, also ohne die Möglichkeit zu einer Durchbrechung, gelten sollte. Erst auf Veranlassung einiger Mitgliedstaaten über den Rat ist es dann im weiteren Rechtssetzungsverfahren zu einem Kompromiss zwischen Kommission, Rat und Parlament gekommen, als dessen Ergebnis sich der jetzige Art. 55 Absatz 3 darstellt. Dabei ist es bei der Feststellung in Erwägungsgrund Nr. 23 geblieben, wonach es aus ethischer Sicht eine Obergrenze für Schmerzen, Leiden und Ängste geben sollte, die in wissenschaftlichen Verfahren nicht überschritten werden darf.

Daraus folgt, dass die Anforderungen, die an das Vorliegen eines Ausnahmefalles im Sinne von Artikel 55 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie gestellt werden müssen, sehr hoch sind, und dass ein solcher Ausnahmefall nur unter sehr restriktiven Voraussetzungen - sowohl was Art und Ausmaß des Nutzens angeht als auch was die Wahrscheinlichkeit betrifft, mit der es zur Verwirklichung dieses Nutzens kommen wird - angenommen werden darf.

Dies kommt in § 25 Absatz 1 und 2 TierSchVersV bisheriger Fassung nur höchst unzureichend zum Ausdruck, da sich § 25 bisheriger Fassung nur auf eine Beschreibung solcher Voraussetzungen beschränkt, die für jeden Tierversuch, um genehmigt werden zu können, erfüllt sein müssen. Die Unerlässlichkeit, auf die in § 25 Absatz 2 Satz 2 TierSchVersV abgehoben wird, entspricht nur derjenigen Genehmigungsvoraussetzung, die nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und § 7a Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1, 2, 4 und 5 TierSchG für jeden Tierversuch vorliegen muss. Die weitere nach Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 notwendige Genehmigungsvoraussetzung - nämlich, dass die angestrebten Ergebnisse vermuten lassen müssen, „dass sie für wesentliche Bedürfnisse ... von hervorragender Bedeutung sein werden“ - entspricht lediglich der Genehmigungsvoraussetzung der ethischen Vertretbarkeit, die nach § 7a Absatz 2 Nummer 3 TierSchG ebenfalls bei jedem Tierversuch erfüllt sein muss. Denn wenn ein Tierversuch - weil die mit ihm verbundenen Schmerzen, Leiden und Ängste der Tiere bereits für sich gesehen erheblich sind und weil diese Belastungen dadurch, dass sie länger anhalten und nicht gelindert werden können, den Grad „sehr schwer“ oder „schwerst“ erreichen - nur genehmigt werden kann, wenn er nicht lediglich für unwesentliche sondern für wesentliche Bedürfnisse von Mensch oder Tier von Bedeutung ist und wenn diese Bedeutung nicht nur mäßig oder mittel ist sondern als „hervorragend“ eingestuft werden muss, dann bedeutet das nichts anderes als das, was für jeden Tierversuch gilt: dass nämlich die Schaden-Nutzen-Relation im Sinne von Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie angemessen sein und der Tierversuch gem. § 7a Absatz 2 Nummer 3 TierSchG ethisch vertretbar sein muss.

Davon, dass der Begriff „Ausnahmefälle“ im Sinne von Artikel 55 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände erfordert und dass der Nutzen, der aufgrund dieser Umstände zu erwarten ist, nach seiner Art, seinem Ausmaß, seiner Wahrscheinlichkeit, seiner zeitlichen Nähe und der Zahl der davon voraussichtlich profitierenden Personen nicht nur sehr hoch sein sondern sich auch signifikant außerhalb des üblichen Rahmens bewegen muss, findet sich in § 25 Absatz 2 und Absatz 1 TierSchVersV bislang nichts. Auch von der Notwendigkeit, dass eine besonders hohe Wahrscheinlichkeit für die Verwirklichung dieses Nutzens bestehen muss, ist in § 25 Absatz 1 und 2 bislang nicht die Rede.

An das das Vorliegen eines Ausnahmefalles i. S. von Artikel 55 Absatz 3 der Richtlinie sind aber - weil hier die grundsätzlich geltende Obergrenze für Schmerzen, Leiden und Ängste überschritten wird - solche hohen Anforderungen zu stellen (vgl. auch Deutscher Bundesrat, BR-Drs. 431/13 [B] Anlage S. 19: „... länger anhaltende erhebliche Schmerzen oder Leiden, die nicht gelindert werden können, sind ethisch nicht vertretbar“). Es bedarf deswegen sowohl eines besonders hohen, den üblichen Rahmen signifikant übersteigenden Nutzens für wesentliche Bedürfnisse für Mensch oder Tier als auch einer besonders hohen Wahrscheinlichkeit, dass dieser Nutzen als Folge der Durchführung des Tierversuchs verwirklicht werden wird (vgl. Peters/Stucki,

Tierversuchsrichtlinie 2010/63/EU: Rechtsgutachten zu ihrer Umsetzung in Deutschland; Stiftung für das Tier im Recht, Schulthess 2014, B.II. 3.1.3: „Der erwartete, sehr hohe Nutzen muss sich signifikant außerhalb des üblichen Rahmens befinden, um in Ausnahmefällen die Vornahme einer grundsätzlich verbotenen Schaden-Nutzen-Abwägung zu rechtfertigen“).

Dies kommt in § 25 Absatz 1 und 2 TierSchVersV bisheriger Fassung entgegen Artikel 55 Absatz 3 und Artikel 15 Absatz 2 nur höchst unzureichend zum Ausdruck. Um dieses Umsetzungsdefizit zu beheben, bedarf es der vorgeschlagenen Neufassung.

Dagegen ist die bisher in § 25 Absatz 2 Satz 1 verwendete Formulierung „... und nicht gelindert werden können“ überflüssig und muss entfallen: Wenn die Schmerzen oder Leiden so gelindert werden können, dass sie die Schwelle zur Erheblichkeit nicht mehr erreichen oder dass sie diese Schwelle jedenfalls nicht für einen Zeitraum, der als länger anhaltend bewertet werden kann, überschreiten, dann fehlt es bereits entweder an dem Merkmal „erheblich“ oder an dem Merkmal „länger anhaltend“ und der Tierversuch kann nicht als schwerst belastend eingestuft werden. Falls indes eine solche Linderung nicht möglich ist, so ist sowohl das Merkmal „erheblich“ als auch das Merkmal „länger anhaltend“ erfüllt; der Tierversuch ist dann schwerst belastend und kann nur bei Vorliegen eines Ausnahmefalles i. S. der obigen Erwägungen - besonders hohe Wahrscheinlichkeit für einen besonders hohen, den üblichen Rahmen signifikant übersteigenden Nutzen für wesentliche Bedürfnisse von Mensch oder Tier - genehmigt werden.“

**Zwar haben diese Feststellungen - hauptsächlich aufgrund einer Intervention aus dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, in der u. a. behauptet wurde, dass die Empfehlungen der Ausschüsse ein „Verkündungshindernis“ für die Verordnung darstellten, ohne aber näher auf die Anforderungen zur Herstellung einer Vereinbarkeit der Verordnung mit den Zielen der Richtlinie einzugehen - letztendlich keinen Eingang in die Änderungsverordnung v. 11. 8. 2021 gefunden. Dennoch kennzeichnen sie den Verstoß, den § 25 TierSchVersV in seiner derzeitigen Fassung gegen Artikel 55 Absatz 3 der Richtlinie darstellt, in zutreffender Weise.**

#### IV.

**Zur Umsetzung von Art. 4 Absatz 3 der Richtlinie ist erforderlich, dass sich aus den Umsetzungsbestimmungen „unmissverständlich“ ergibt, „dass die Zucht, Unterbringung und Pflege sowie die Methoden, die in Verfahren angewandt werden, verbessert werden müssen“ (EU-Kommission, Stellungnahme v. 25. 7. 2019, dort Punkt Nr. 10). Das kommt in § 30 Absatz 3 in der Fassung der Änderungsverordnung v. 11. 8. 2021 nur sehr unzureichend zum Ausdruck, so dass die Vorschrift entsprechend geändert werden muss.**

#### **Notwendige Änderung:**

Der neue § 30 Absatz 3 sollte. Um eine Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie herzustellen, wie folgt formuliert werden:

„Der Leiter des Versuchsvorhabens oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter hat sicherzustellen, dass bei der Planung, Vorbereitung und

Durchführung des Versuchsvorhabens und bei der Nachbehandlung alle möglichen Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung von Schmerzen, Leiden und Schäden der Versuchstiere ergriffen und darüber hinaus alle weiteren Möglichkeiten, das Wohlergehen der Tiere zu verbessern, geprüft und umgesetzt werden.“

### **Begründung:**

Nach der mit Gründen versehenen Stellungnahme der EU-Kommission, Nr. 10, ist zur Umsetzung von Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie erforderlich, dass sich aus den Umsetzungsbestimmungen „unmissverständlich“ ergibt, „dass die Zucht, Unterbringung und Pflege sowie die Methoden, die in Verfahren angewandt werden, verbessert werden müssen“. Aus den geltenden deutschen Bestimmungen sei „eine Verbesserung bei der Verwendung von Versuchstieren nicht herauszulesen“. An anderer Stelle weist die Kommission darauf hin, dass „Verbesserung des Wohlergehens der Tiere“ mehr bedeute als nur die Vermeidung und Reduzierung von Schmerzen, Leiden, Ängsten und Schäden.

Demnach ist es im Gegensatz zur jetzigen Wortfassung von § 30 Absatz 3 erforderlich,

1. klarzustellen, dass das Erfordernis der Verbesserung nicht nur für die Planung und Durchführung des Versuchsvorhabens gilt, sondern auch für dessen Vorbereitung und die Nachbehandlung (deshalb die Einfügung der Wörter „Vorbereitung“ sowie „und bei der Nachbehandlung“);
2. deutlich zu machen, dass (als notwendige, wenngleich noch nicht hinreichende Bedingung für die Verbesserung des Wohlergehens der Tiere) alle Möglichkeiten zur Vermeidung und Reduzierung von Schmerzen, Leiden und Schäden der Versuchstiere ergriffen werden müssen (deshalb die Einfügung der Wörter „alle möglichen Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung von Schmerzen, Leiden und Schäden der Versuchstiere ergriffen werden und darüber hinaus ...“);
3. auch deutlich zu machen, dass dies noch nicht ausreicht, sondern dass darüber hinaus alle weiteren Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohlergehens der Tiere geprüft und umgesetzt werden müssen (deshalb die Formulierung „alle weiteren Möglichkeiten“ statt nur „die Möglichkeiten“);
4. die gegenüber Art. 4 Absatz 3 der Richtlinie viel zu schwache Formulierung „berücksichtigt werden“ zu ersetzen durch die im Gegensatz dazu unmissverständliche Formulierung „ergriffen“ und „geprüft und umgesetzt werden“ (deshalb insgesamt die Formulierung „alle möglichen Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung von Schmerzen, Leiden und Schäden der Versuchstiere ergriffen und darüber hinaus alle weiteren Möglichkeiten, das Wohlergehen der Tiere zu verbessern, geprüft und umgesetzt werden“). Solange, wie in der jetzigen Fassung der Tierschutz-Versuchstierverordnung vorgesehen, Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohlergehens der Tiere nur „überprüft“ werden müssen (so die derzeitige Fassung von § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 TierSchVersV) bzw. „berücksichtigt werden“ müssen (so die derzeitige Fassung von § 30 Absatz 3 TierSchVersV), fehlt es an der von der Kommission ausdrücklich geforderten Unmissverständlichkeit bei der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie (s. die mit Gründen versehene Stellungnahme v. 25. 7. 2019, Nr. 10).

V.

**§ 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b muss so abgefasst werden, dass der Anforderung der EU-Kommission in Nr. 32 der Stellungnahme v. 25. 7. 2019 (zu Anhang VI Nr. 1), wonach der Antragsteller „verpflichtet“ werden soll, „das Verfahren oder die Verwendung von Tieren zu rechtfertigen oder die Relevanz des Versuchsprojekts zu erläutern“ statt nur das Verfahren und die verfolgten Ziele zu beschreiben, Rechnung getragen wird.**

**Notwendige Änderung:**

§ 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen: <In dem Antrag sind anzugeben>

„eine Beschreibung und wissenschaftliche Rechtfertigung des Versuchsvorhabens einschließlich des damit verfolgten Zweckes; dazu gehört die Angabe, welcher Erkenntnisgewinn auf welche Weise angestrebt wird und welcher Nutzen damit erreicht werden soll; der Nutzen ist nach Art, Ausmaß, Wahrscheinlichkeit, Zeitnähe seiner zu erwartenden Verwirklichung und Zahl der davon voraussichtlich profitierenden Personen so genau wie möglich zu beschreiben; weiter ist zu begründen, weshalb der Nutzen nach Einschätzung des Antragstellers so hoch ist, dass ihm gegenüber den Schmerzen, Leiden und Schäden der Versuchstiere das Übergewicht zukommen soll.“

**Begründung:**

Die EU-Kommission sagt in Nr. 32 ihrer Stellungnahme: Anhang VI Nummer 1 der Richtlinie sei nicht vollständig umgesetzt, solange § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 TierSchVersV „die Antragsteller nicht verpflichtet, das Verfahren oder die Verwendung von Tieren zu rechtfertigen oder die Relevanz des Versuchsprojekts zu erläutern, sondern nur das Verfahren und die verfolgten Ziele zu beschreiben ... Ein Antrag muss beschreiben, welcher Erkenntnisgewinn erwartet wird und wie, welchen Nutzen dieser darstellt und warum der Versuch daher wissenschaftlich betrachtet zum Erreichen dieser Zwecke gerechtfertigt ist“.

Notwendig ist demnach, zusätzlich zu der pauschalen Formulierung „wissenschaftliche Rechtfertigung“,

- die Angabe, welcher Erkenntnisgewinn angestrebt wird („welcher Erkenntnisgewinn erwartet wird“),
- die Angabe, wie er erreicht werden soll („und wie“),
- die Angabe, welcher Nutzen damit erreicht werden soll („welchen Nutzen dieser darstellt“) und
- zur Rechtfertigung des Versuchs die Darstellung von Art, Ausmaß und Wahrscheinlichkeit dieses Nutzens, die Darstellung der zeitlichen Nähe seiner zu erwartenden Verwirklichung und die Darstellung der Zahl der davon voraussichtlich profitierenden Personen sowie die Begründung,

weshalb dieser Nutzen so hoch ist, dass er die Schmerzen, Leiden und Schäden der Tiere überwiegt („warum der Versuch daher ... zum Erreichen dieser Zwecke gerechtfertigt ist“).

**Die Ausschüsse des Deutschen Bundesrats für Agrarpolitik und Verbraucherschutz und für Kulturfragen haben am 11. 6. 2021 zur Änderung der Tierschutz-Versuchstierverordnung eine größere Anzahl an Empfehlungen verabschiedet. U. a. haben sie empfohlen, § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b TierSchVersV in der hier vorgeschlagenen Weise zu ändern, um auf diese Weise die notwendige Übereinstimmung mit Artikel 37 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c in Verbindung mit Anhang VI Nummer 1 der Richtlinie herbeizuführen.**

**Zur Begründung dieser Empfehlung haben sie Folgendes festgestellt (vgl. Bundesrats-Drucksache 393/1/21 S. 20, 21):**

„Nach Artikel 37 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2010/63/EU muss der Antrag auf Genehmigung eines Versuchsvorhabens mindestens „Informationen zu den in Anhang VI genannten Punkten“ umfassen. Einer dieser Punkte lautet nach Anhang VI Nr. 1 der Richtlinie: „Bedeutung von und Rechtfertigung für Folgendes: a) die Verwendung von Tieren ...; b) Verfahren.“

Der Antrag muss also die „Bedeutung“ des geplanten Tierversuchs darstellen - d. h. den angestrebten Erkenntnisgewinn sowie eine Beschreibung des Nutzens, den dieser für Rechtsgüter der Allgemeinheit erbringen soll. Und er muss eine „Rechtfertigung“ des geplanten Tierversuchs enthalten - also eine Darstellung, weshalb dieser Nutzen nach Meinung des Antragstellers so hoch zu veranschlagen ist, dass er gegenüber den zu erwartenden Schmerzen, Leiden und Schäden der Tiere das Übergewicht besitzt.

Zu einer Darstellung der „Bedeutung“, wie sie zur Umsetzung von Artikel 37 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c in Verbindung mit Anhang VI Nummer 1 der Richtlinie im Antrag erforderlich ist, bedarf es demnach der Angabe der Erkenntnis, die mit dem Tierversuch angestrebt wird, sowie der Beschreibung, „wie“, also auf welche Weise diese Erkenntnis gewonnen werden soll. Ebenso gehört zur „Bedeutung“ die Angabe des Nutzens, der mit dieser Erkenntnis nach der Vorstellung des Antragstellers zugunsten von Rechtsgütern der Allgemeinheit erreicht werden soll.

Sowohl der „Bedeutung“ als auch zur „Rechtfertigung“ gehört, den Nutzen so genau wie möglich zu beschreiben: nach seiner Art; nach seinem Ausmaß; nach der Wahrscheinlichkeit, mit der seine Verwirklichung angenommen werden kann; nach der Zeitspanne, innerhalb derer seine Verwirklichung zu erwarten ist; nach der Zahl der Personen, die davon profitieren sollen.

Schließlich gehört zur „Rechtfertigung“ i. S. von Anhang VI Nummer 1 der Richtlinie auch eine argumentative Begründung, weshalb dieser Nutzen nach Einschätzung des Antragstellers so hoch ist, dass ihm gegenüber den Schmerzen, Leiden und Schäden, die den Versuchstieren voraussichtlich zugefügt werden, das Übergewicht zukommt und der Tierversuch deshalb von ihm als ethisch vertretbar eingestuft wird.“

**Zwar haben diese Feststellungen - hauptsächlich aufgrund einer Intervention aus dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, in der u. a. behauptet wurde, dass die**

**Empfehlungen der Ausschüsse ein „Verkündungshindernis“ für die Verordnung darstellten, ohne aber näher auf die Anforderungen zur Herstellung einer Vereinbarkeit der Verordnung mit den Zielen der Richtlinie einzugehen - letztendlich keinen Eingang in die Änderungsverordnung v. 11. 8. 2021 gefunden. Dennoch kennzeichnen sie den Verstoß, den § 31 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b TierSchVersV in seiner jetzigen Fassung gegen Artikel 37 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c in Verbindung mit Anhang VI Nummer 1 der Richtlinie darstellt. in zutreffender Weise.**

## **VI.**

**Der durch die Änderungsverordnung neu eingefügte § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe h muss so geändert werden, dass er den Anforderungen nach Nr. 32 der Stellungnahme der EU-Kommission v. 25. 7. 2019 (zu Anhang VI Nr. 4) entspricht.**

### **Notwendige Änderung:**

§ 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe h ist wie folgt neu zu fassen:

„eine Zusammenfassung über die gegebenenfalls auftretenden Schmerzen, Leiden und Schäden der Tiere in ihrem gesamten Lebenszeitraum von der Geburt bis zum Tod und der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verminderung und Linderung, sowohl bei der Vorbereitung und Durchführung des Tierversuches als auch nach dessen Beendigung.“

### **Begründung:**

Die EU-Kommission weist in Nr. 32 ihrer Stellungnahme v. 25. 7. 2019 (zu Anhang VI Nummer 4) darauf hin, dass nach Anhang VI Nummer 4 der Richtlinie in dem Genehmigungsantrag Angaben zur Vermeidung, Verminderung und Linderung jeglicher Form des Leidens von der Geburt bis zum Tod notwendig sind.

Sie verweist weiter darauf, dass nicht nur Angaben dazu gemacht werden müssen, wie während der Durchführung des Tierversuchs Schmerzen, Leiden und Schäden so weit wie möglich vermieden bzw. gelindert werden, sondern dass auch Belastungen nach der Beendigung des Tierversuchs - z. B. in Gestalt eines Transports oder der erneuten Verwendung des Tieres - berücksichtigt werden müssen.

Das kommt in § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe h nur unzureichend zum Ausdruck.

**Die Ausschüsse des Deutschen Bundesrats für Agrarpolitik und Verbraucherschutz und für Kulturfragen haben am 11. 6. 2021 zur Änderung der Tierschutz-Versuchstierverordnung eine größere Anzahl an Empfehlungen verabschiedet. U. a. haben sie empfohlen, § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe h TierSchVersV in der hier vorgeschlagenen Weise zu ändern, um auf diese Weise die notwendige**



**Übereinstimmung mit Artikel 37 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c in Verbindung mit Anhang VI Nummer 4 der Richtlinie herbeizuführen.**

**Zur Begründung dieser Empfehlung haben sie Folgendes festgestellt (vgl. Bundesrats-Drucksache 393/1/21 S. 21, 22):**

„Artikel 37 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c i. V. mit Anhang VI Nummer 4 der Richtlinie verlangt in dem Antrag Angaben zur Verminderung, Vermeidung und Linderung jeglicher Form des Leidens von Tieren „von der Geburt bis zum Tod“.

Daraus folgt, dass nicht nur diejenigen Maßnahmen angegeben werden müssen, die während des Tierversuchs vorgenommen werden, um die Schmerzen, Leiden und Schäden der Tiere auf das unerlässliche Maß zu beschränken, sondern dass auch Belastungen berücksichtigt werden müssen, die sich aus einer evtl. erneuten Verwendung eines Tieres für einen Tierversuch ergeben oder die sonst nach der Beendigung des Tierversuchs entstehen. Anhang VI Nummer 4 erfordert eine umfassende Analyse aller Leiden der Tiere von der Geburt bis zum Tod.

Deshalb bedarf es in Buchstabe h über den Entwurf der Bundesregierung hinaus einer Zusammenfassung der Schmerzen, Leiden und Schäden, die den Tieren in ihrem gesamten Lebenszeitraum von der Geburt bis zum Tod zugefügt werden.

Bei der anschließenden Darstellung der Maßnahmen, die zur Vermeidung, Verminderung und Linderung dieser Schmerzen, Leiden und Schäden unternommen werden, stehen zwar diejenigen Maßnahmen im Vordergrund, die zur Verbesserung des Wohlergehens der Tiere bei der Vorbereitung und der Durchführung des Tierversuchs getroffen werden. Dazu gehören aber auch die Maßnahmen, die nach der Beendigung des Tierversuchs, also u. a. im Rahmen der Nachbehandlung, zur Verbesserung des Wohlergehens der Tiere getroffen werden.

Deshalb bedarf es über den Entwurf der Bundesregierung hinaus einer Ergänzung um die Wörter „sowohl bei der Vorbereitung und Durchführung des Tierversuches als auch nach dessen Beendigung“.

**Zwar haben diese Feststellungen - hauptsächlich aufgrund einer Intervention aus dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, in der u. a. behauptet wurde, dass die Empfehlungen der Ausschüsse ein „Verkündungshindernis“ für die Verordnung darstellten, ohne aber näher auf die Anforderungen zur Herstellung einer Vereinbarkeit der Verordnung mit den Zielen der Richtlinie einzugehen - letztendlich keinen Eingang in die Änderungsverordnung v. 11. 8. 2021 gefunden. Dennoch kennzeichnen sie den Verstoß, den § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe h TierSchVersV in seiner derzeitigen Fassung gegen Artikel 37 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c in Verbindung mit Anhang VI Nummer 4 der Richtlinie darstellt. in zutreffender Weise.**

## VII.

**Der durch die Änderungsverordnung neu eingefügte § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe j muss so geändert werden, dass er den Anforderungen nach Nr. 12 und Nr. 32 (zu Anhang VI Nr. 2) der Stellungnahme der EU-Kommission v. 25. 7. 2019 entspricht.**

### **Notwendige Änderung:**

In § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe j sind am Ende nach der Wörtern „sichergestellt wird“ folgende Wörter einzufügen:

„; dazu gehört die Darlegung, welche Quellen auf der Suche nach verfügbaren Ersatz- und Ergänzungsmethoden durchsucht und welche systematischen Recherchen in der Literatur hierzu durchgeführt worden sind; weiter die Darlegung, welche Anstrengungen unternommen worden sind, um die wissenschaftliche Fragestellung so zu verändern, dass sie mit Hilfe eines oder mehrerer Verfahren ohne lebende Tiere oder mit deutlich weniger lebenden Tieren und mit weniger schweren, weniger lang andauernden oder weniger häufigen Schmerzen, Leiden und Schäden der Tiere beantwortet werden kann; darzulegen ist auch, welche Methoden zur Verbesserung des Wohlergehens der Tiere bei der Vorbereitung und Durchführung des Tierversuchs und in der Zeit nach dessen Beendigung angewendet werden.“

### **Begründung:**

In Nr. 12 ihrer Stellungnahme zitiert die EU Kommission Erklärungen der Bundesregierung in dem Vertragsverletzungsverfahren, wonach die Forscher verpflichtet seien, alle verfügbaren Quellen eingehend auf mögliche Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu durchsuchen und systematisch, z. B. mit Hilfe des ECVAM-Suchleitfadens, in der Literatur nach solchen Methoden zu suchen. Anschließend stellt die Kommission dann fest: „Keine der vermeintlichen Pflichten, die Deutschland für Forscher beansprucht, wenn sie nach alternativen Methoden suchen, sind im Rechtstext festgelegt.“ Daraus folgt, dass es die Kommission als notwendig ansieht, § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 TierSchVersV dahingehend zu erweitern, dass darin die Verpflichtungen beschrieben werden, die einen Antragsteller hinsichtlich der Suche nach Ersatz- und Ergänzungsmethoden für den beantragten Tierversuch treffen. Dies soll in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe j geschehen.

In Nr. 32 ihrer Stellungnahme (zu Anhang VI Nummer 2) schreibt die Kommission weiter, dass nach Anhang VI Nummer 2 der Richtlinie von dem Antragsteller verlangt werden müsse, „darzulegen, welche Anstrengungen er unternommen hat, um ein Verfahren zu entwerfen oder Methoden zu verbessern, dass das Versuchsziel ohne den Einsatz von lebenden Tieren oder mit weniger Tieren“ oder mit weniger Schmerzen, Leiden, Ängsten oder Schäden erreicht werden kann. Demnach ist von dem Antragsteller in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe j zu verlangen, dass er darstellt, welche Anstrengungen er unternommen hat, um - ohne schwerwiegende Beeinträchtigung des Versuchszwecks - die wissenschaftliche Fragestellung so zu verändern, dass sie ohne lebende Tiere beantwortet werden kann (hilfsweise dass sie wenigstens mit weniger Tieren beantwortet werden kann).

Weiter verlangt die Kommission in Nr. 32 (zu Anhang VI Nummer 2), dass der Antragsteller dazu angehalten werden müsse, „darzulegen, welche Methoden zur Verbesserung der Verwendung von Tieren in Verfahren angewandt werden“ - also was er getan hat, um die wissenschaftliche Fragestellung so zu formulieren, dass sie mit nur möglichst wenigen, möglichst geringen und möglichst kurz andauernden Schmerzen, Leiden und Schäden beantwortet werden kann. Auch diese Verpflichtung muss in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe j ausformuliert werden.

**Die Ausschüsse des Deutschen Bundesrats für Agrarpolitik und Verbraucherschutz und für Kulturfragen haben am 11. 6. 2021 zur Änderung der Tierschutz-Versuchstierverordnung eine größere Anzahl an Empfehlungen verabschiedet. U. a. haben sie empfohlen, § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe j TierSchVersV in der hier vorgeschlagenen Weise zu ändern, um auf diese Weise die notwendige Übereinstimmung mit Artikel 37 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c in Verbindung mit Anhang VI Nummer 2 der Richtlinie herbeizuführen.**

**Zur Begründung dieser Empfehlung haben sie Folgendes festgestellt (vgl. Bundesrats-Drucksache 393/1/21 S. 22, 23):**

„Die in dem vorgeschlagenen Halbsatz 2 beschriebenen Pflichten des Antragstellers - alle verfügbaren Quellen eingehend nach geeigneten Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu durchsuchen und dazu u. a. systematische Recherchen in der Literatur durchzuführen - sind unverzichtbarer Bestandteil des Unerlässlichkeitsgebots nach § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 und § 7a Absatz 2 Nummer 2, 4 und 5 TierSchG. Ohne eine umfassende Suche nach möglichen Ersatz- und Ergänzungsmethoden und die Benutzung aller dafür verfügbaren Quellen können die Gebote des „replace“, „reduce“ und „refine“ nicht erfüllt werden.

Deshalb ist es notwendig, dass die Verpflichtung des antragstellenden Wissenschaftlers, alle möglicherweise über solche Methoden Auskunft gebenden Quellen eingehend zu durchsuchen, hier ausdrücklich angesprochen wird. Dasselbe gilt für seine Verpflichtung, systematisch in der dafür in Frage kommenden Literatur nach Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu recherchieren. Dazu kann er z. B. den ECVAM-Suchleitfaden benutzen.

Halbsatz 3 gründet sich darauf, dass nach Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c i. V. m. Anhang VI Nummer 2 der Richtlinie 2010/63/EU in dem Antrag auf die Genehmigung eines Tierversuchs Angaben dazu gemacht werden müssen, welche Methoden zur Vermeidung tierlicher Leiden der Antragsteller anzuwenden gedenkt (und ebenso, mit welchen Methoden er die Zahl der Tiere, denen Leiden zugefügt werden sollen, vermindern will, und wie er erreichen will, dass den verbleibenden Tieren nur möglichst geringe, einmalige und lediglich kurz andauernde Leiden zugefügt werden). Daraus folgt, dass man von der Unerlässlichkeit eines Tierversuchs im Genehmigungsverfahren erst ausgehen kann, wenn klar ist, welche Anstrengungen der Antragsteller - auch im Sinne einer Umformulierung der wissenschaftlichen Fragestellung, soweit dies ohne eine Vereitelung oder schwerwiegende Beeinträchtigung des mit dem Tierversuch angestrebten Nutzens möglich ist - unternommen hat, um auf eine Verwendung lebender Tiere zu verzichten. Folglich ist es zur Umsetzung von Anhang VI Nummer 2 notwendig, dass von dem Antragsteller verlangt wird, zu beschreiben, welche Anstrengungen er unternommen hat, um die wissenschaftliche Fragestellung ohne wesentliche Beeinträchtigung des

angestrebten Nutzens so zu verändern, dass sie ohne lebende Tiere beantwortet werden kann, und zu begründen, weshalb diese Anstrengungen nicht zu einem solchen Ergebnis geführt haben.

Zu Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c i. V. m. Anhang VI Nummer 2 der Richtlinie 2010/63/EU gehört auch die in Halbsatz 3 und 4 ausgesprochene Verpflichtung des Antragstellers, zu beschreiben, welche Methoden von ihm angewendet werden, um den Tierversuch mit weniger Tieren und mit weniger schweren, weniger lang andauernden oder weniger häufigen Schmerzen, Leiden und Schäden durchzuführen. Dies schließt ein, darzulegen, welche Methoden zur Verbesserung des Wohlergehens der Tiere angewendet werden, sowohl bei der Vorbereitung und Durchführung des Tierversuches als auch nach dessen Beendigung.“

**Zwar haben diese Feststellungen - hauptsächlich aufgrund einer Intervention aus dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, in der u. a. behauptet wurde, dass die Empfehlungen der Ausschüsse ein „Verkündungshindernis“ für die Verordnung darstellten, ohne aber näher auf die Anforderungen zur Herstellung einer Vereinbarkeit der Verordnung mit den Zielen der Richtlinie einzugehen - letztendlich keinen Eingang in die Änderungsverordnung v. 11. 8. 2021 gefunden. Dennoch kennzeichnen sie den Verstoß, den § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe j TierSchVersV in seiner derzeitigen Fassung gegen Artikel 37 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c in Verbindung mit Anhang VI Nummer 2 der Richtlinie darstellt. in zutreffender Weise.**

## VIII.

**§ 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 muss so geändert werden, dass den Anforderungen der EU-Kommission in Nr. 32 der Stellungnahme v. 25. 7. 2019 (zu Anhang VI Nr. 1 und zu Anhang VI Nr. 4) Rechnung getragen wird.**

### **Notwendige Änderung:**

In § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 sind nach den Wörtern „ist wissenschaftlich begründet darzulegen“ die Wörter „und nachzuweisen“ einzusetzen.

### **Begründung:**

Dass der Antragsteller die Unerlässlichkeit und die ethische Vertretbarkeit seines Tierversuchs (s. § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a TierSchG) nachweisen muss, wird von der EU-Kommission in Nr. 32 ihrer Stellungnahme an mehreren Stellen zum Ausdruck gebracht:

Zu Anhang VI Nr. 1: „...dass sich aus anderen Bestimmungen ergibt, die der Antragsteller nach wissenschaftlichem Standard nachweisen muss, dass das Projekt gerechtfertigt ist.“ Die Rechtfertigung eines Tierversuchs besteht aus seiner Unerlässlichkeit und seiner ethischen Vertretbarkeit; beides muss also der Antragsteller „nach wissenschaftlichem Standard nachweisen“. Die Beschränkung dieser Pflicht auf ein bloßes Darlegen in § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bisherige Fassung bleibt dahinter weit zurück.

Zu Anhang VI Nr. 4: „...dass nachgewiesen werden muss, dass die Auswirkungen des Verfahrens auf die Tiere begrenzt sind auf das unerlässliche Maß unter anderem in Bezug auf Schmerzen und das Leiden der Tiere“. Von dem Antragsteller muss also die Unerlässlichkeit des beantragten Tierversuchs i. S. eines Fehlens von Ersatz- und Ergänzungsmethoden „nachgewiesen werden“. Die Beschränkung dieser Pflicht auf ein bloßes Darlegen in § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bisherige Fassung bleibt dahinter weit zurück.

Zu Anhang VI Nr. 4: „...dass der Antragsteller diesen speziellen Aspekt <gemeint: dass es für die Verursachung der mit dem Tierversuch verbundenen Schmerzen, Leiden und Schäden einen triftigen Grund gibt> in der Anmeldung berücksichtigen und nachweisen muss“. Daraus folgt, dass der Antragsteller „einen triftigen Grund“ für den Tierversuch, d. h. die ethische Vertretbarkeit i. S. eines Überwiegens des Nutzens gegenüber den Schmerzen, Leiden und Schäden „nachweisen muss“. Die Beschränkung dieser Pflicht auf ein bloßes Darlegen in § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bisherige Fassung bleibt dahinter weit zurück.

Daraus folgt, dass es - wenn ein Verstoß gegen Artikel 36 Absatz 2 und Artikel 38 der Richtlinie vermieden werden soll - in § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 heißen muss: „...ist wissenschaftlich begründet darzulegen und nachzuweisen ...“

**Die Ausschüsse des Deutschen Bundesrats für Agrarpolitik und Verbraucherschutz und für Kulturfragen haben am 11. 6. 2021 zur Änderung der Tierschutz-Versuchstierverordnung eine größere Anzahl an Empfehlungen verabschiedet. U. a. haben sie empfohlen, § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 TierSchVersV dahingehend zu ändern, dass die Wörter „ist wissenschaftlich begründet darzulegen“ durch die Wörter „ist aus wissenschaftlicher oder pädagogischer Sicht anhand des aktuellsten Stands der Forschung zu rechtfertigen“ ersetzt werden.**

**Zur Begründung dieser Empfehlung haben sie Folgendes festgestellt (vgl. Bundesrats-Drucksache 393/1/21 S. 24-26):**

„Die bislang in § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 TierSchVersV verwendeten Wörter - „ ... ist wissenschaftlich begründet darzulegen“ - werden von der Mehrzahl der deutschen Verwaltungsgerichte dahingehend verstanden, dass sich die Behörden in Ansehung derjenigen Voraussetzungen, auf die sie sich beziehen, auf eine sog. „qualifizierte Plausibilitätskontrolle“ zu beschränken haben (vgl. OVG Bremen, Urt. v. 11. 12. 2012, 1 A 180/10: „wissenschaftlich begründet dargelegt“ bedeutet für die Behörde in Ansehung solcher Genehmigungsvoraussetzungen, die einen spezifischen Wissenschaftsbezug aufweisen, eine „Herabstufung des Kontrollmaßstabs auf eine Plausibilitätskontrolle“). Wenn also - wie hier bislang in § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a TierSchVersV i. V. m. § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a TierSchG formuliert - die Unerlässlichkeit eines Tierversuchs nur „wissenschaftlich begründet darzulegen“ und nicht „nachzuweisen“ ist, bedeutet das unter Zugrundelegung dieser Rechtsprechung: Die Behörde darf den Sachvortrag des Wissenschaftlers weder auf seine Richtigkeit noch auf seine Vollständigkeit überprüfen, darf also weder ermitteln, ob die vorgetragenen

Tatsachen zutreffen, noch ob weitere entscheidungserhebliche Tatsachen vorliegen, die nicht vorgetragen wurden. Stattdessen hat sie sich darauf zu beschränken, zu prüfen, ob der wissenschaftliche Vortrag in sich widerspruchsfrei und schlüssig ist - ob er also (bei unterstellter Richtigkeit und Vollständigkeit der vorgetragenen Tatsachen) die jeweilige gesetzliche Voraussetzung (hier also die Unerlässlichkeit des Tierversuchs i. S. des Nicht-Vorhandenseins gleichwertiger Alternativmethoden) ergibt.

Diese Beschränkung der behördlichen Prüfungskompetenz ist mit Artikel 36 Absatz 2 und Artikel 38 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie 2010/63/EU nicht vereinbar. Danach muss die Behörde alle Voraussetzungen, von denen die Zulässigkeit eines Tierversuchs abhängt, aktiv, umfassend und selbständig - also insbesondere ohne irgendeine Bindung an das, was der den Tierversuch planende Wissenschaftler dazu vorgetragen hat - prüfen, und sie darf vom Vorliegen einer solchen Voraussetzung nur ausgehen, wenn sie sich aufgrund eigener Ermittlungen (evtl. in Verbindung mit den Beweismitteln, die ihr der antragstellende Wissenschaftler vorgelegt hat) selbst davon überzeugt hat. Artikel 36 Absatz 2 und Artikel 38 Absatz 1 bis 3 erfordern zwingend, dass in Ansehung solcher Voraussetzungen und Sachverhalte, von denen die Zulässigkeit eines Tierversuchs abhängt, die für die Genehmigung zuständige Behörde und nicht der antragstellende Wissenschaftler das letzte Wort hat.

Das muss dadurch zum Ausdruck gebracht werden, dass an die Stelle der Wörter „ist wissenschaftlich begründet darzulegen“ die Wörter „ist aus wissenschaftlicher oder pädagogischer Sicht anhand des aktuellsten Stands der Forschung zu rechtfertigen“ treten müssen.

§ 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 in seiner bisherigen Fassung widerspricht auch Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Anhang VI Nummer 1 der Richtlinie, wonach der Antragsteller im Antrag das gesamte Verfahren „rechtfertigen“ muss. Von einer „Rechtfertigung“ des Verfahrens im Sinne von Anhang VI Nummer 1 kann man nur sprechen, wenn sowohl die Unerlässlichkeit als auch die ethische Vertretbarkeit als auch die etwaigen Voraussetzungen für einen Doppel- oder Wiederholungsversuch nachgewiesen sind. Im Gegensatz dazu ist eine nur wissenschaftlich begründete Darlegung noch nicht einmal ein „glaubhaft machen“, geschweige denn eine „Rechtfertigung“ im Sinne von Anhang VI Nummer 1.“

**Zwar haben diese Feststellungen - hauptsächlich aufgrund einer Intervention aus dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, in der u. a. behauptet wurde, dass die Empfehlungen der Ausschüsse ein „Verkündungshindernis“ für die Verordnung darstellten, ohne aber näher auf die Anforderungen zur Herstellung einer Vereinbarkeit der Verordnung mit den Zielen der Richtlinie einzugehen - letztendlich keinen Eingang in die Änderungsverordnung v. 11. 8. 2021 gefunden. Dennoch kennzeichnen sie den Verstoß, den § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 TierSchVersV in seiner derzeitigen Fassung gegen Artikel 36 Abs. 2 und Artikel 38 Absatz 1 bis 3 und auch gegen Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Anhang VI Nummer 1 der Richtlinie darstellt. in zutreffender Weise.**

## **IX.**

**Die durch die Änderungsverordnung neu eingefügten § 32 Absatz 4a und § 33 Absatz 1 Nummer 5 müssen gestrichen werden, weil sie die Selbständigkeit der Behörde bei der von ihr durchzuführenden Projektbeurteilung und Projektbewertung unter Verstoß gegen Artikel 36 Absatz 2 und Artikel 38 der Richtlinie 2010/63/EU unzulässig einschränken.**

### **Notwendige Änderung:**

Die durch die Änderungsverordnung neu eingefügten § 32 Absatz 4a und § 33 Absatz 1 Nummer 5 sind zu streichen.

### **Begründung in Kurzform:**

Diese Vorschriften sind neu. Folglich konnte die EU-Kommission in ihrer Stellungnahme v. 25. 7. 2019 dazu noch nichts sagen.

Wichtig ist aber, dass es in Nr. 23 der Stellungnahme v. 25. 7. 2019 heißt, dass die Projektbeurteilung durch die zuständige Behörde - also ihre Beurteilung, ob der Tierversuch unerlässlich und i. S. einer angemessenen Nutzen-Schaden-Relation ethisch vertretbar ist - „selbständig“ zu erfolgen hat (Nr. 23: „vollumfänglich selbständige Beurteilung im Sinne des Artikels 38 durchzuführen“).

Nach bisherigem Recht - s. § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 TierSchG bisherige Fassung, wonach Unerlässlichkeit und ethische Vertretbarkeit von dem Antragsteller lediglich wissenschaftlich begründet darzulegen waren und sich die Behörde auf eine bloße Plausibilitätskontrolle dieser Darlegungen zu beschränken hatte und diese damit weder auf ihre inhaltliche Richtigkeit noch auf ihre Vollständigkeit untersuchen durfte - war die Behörde bei der Projektbeurteilung gegenüber dem Antragsteller weitgehend unselbständig. Dies soll nun durch die Neufassung von § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 TierSchG geändert werden.

Mit den durch die Änderungsverordnung v. 11. 8. 2021 neu eingefügten Vorschriften des § 32 Absatz 4a und des § 33 Absatz 1 Nummer 5 beabsichtigt die Bundesregierung jedoch, die Unselbständigkeit der Behörde gegenüber dem Antragsteller zum Teil fortbestehen zu lassen. Nach diesen Vorschriften kann die Behörde nicht - wie es in anderen Verwaltungsverfahren, z. B. Baugenehmigungsverfahren, üblich ist - einen neutralen Gutachter auswählen und diesen mit der Überprüfung von Fragestellungen, die für die von ihr zu erteilende Genehmigung relevant sind, beauftragen; stattdessen ist sie gezwungen, sich mit den Darlegungen, die ein vom Antragsteller beauftragter und bezahlter Parteigutachter - also eine Person, die von ihm finanziert wird und in seinem Lager steht - angefertigt hat, auseinanderzusetzen und zu begründen, weshalb sie davon abweichen will - ohne selbst einen Gutachter ihrer Wahl einsetzen und mit der Prüfung der von dem Parteigutachter bejahten Genehmigungsvoraussetzungen beauftragen zu können. Das stellt eine starke Einschränkung der von Art. 36 Absatz 2 und Art. 38 der Richtlinie gewollten Selbständigkeit der Behörde bei der Projektbeurteilung und Projektbewertung dar.

Gleiches soll für die „wissenschaftlich begründeten Darlegungen“ des Antragstellers selbst gelten. Auch an diese soll die Behörde insoweit gebunden sein, als sie im Genehmigungsbescheid begründen muss, weshalb sie ihnen nicht folgt. Auch hier ist sie daran gehindert, die von dem Antragsteller dargelegten Genehmigungsvoraussetzungen durch einen Gutachter ihrer Wahl überprüfen zu lassen und ihre Genehmigungsentscheidung auf ein solches von ihr selbst in Auftrag gegebenes Gutachten zu stützen.

Damit wird die bisher bestehende vollständige Unselbständigkeit der Genehmigungsbehörde bei der Projektbeurteilung und Projektbewertung, wie sie bislang (durch die Gesetzesformulierung „wenn wissenschaftlich begründet dargelegt ist“ in § 8 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 TierSchG) bestanden hat, teilweise aufrechterhalten (vgl. Bundesrat, BR-Drs. 393/21 <B> S. 11 mit Bezug auf die festgelegte Verpflichtung der Behörde, ein Abweichen von der wissenschaftlichen Beurteilung des Antragstellers gesondert zu begründen: „Der Ermessensspielraum der Behörden ist hier sehr gering“).

Die in dem Entwurf des BMEL vorgesehenen neuen Vorschriften verstoßen damit gegen das Gebot, das die EU-Kommission dem Art. 36 Absatz 2 und Artikel 38 der Richtlinie betreffend entnimmt - dass nämlich die Behörde durch die Umsetzungsgesetzgebung in die Lage gesetzt werden muss, ihre Projektbeurteilung vollumfänglich selbständig durchzuführen (s. Stellungnahme v. 25. 7. 2019, Nr. 23, „...vollumfänglich selbständige Beurteilung im Sinne des Artikels 38 durchzuführen“).

**Die Ausschüsse des Deutschen Bundesrats für Agrarpolitik und Verbraucherschutz und für Kulturfragen haben am 11. 6. 2021 zur Änderung der Tierschutz-Versuchstierverordnung eine größere Anzahl an Empfehlungen verabschiedet. U. a. haben sie empfohlen, § 32 Absatz 4a und § 33 Absatz 1 Nummer 5 ersatzlos zu streichen, weil diese Vorschriften der Durchführung einer „vollumfänglich selbständigen Beurteilung im Sinne des Artikel 38“ durch die zuständigen Behörden entgegenstehen.**

**Zur Begründung dieser Empfehlung haben sie Folgendes festgestellt (vgl. Bundesrats-Drucksache 393/1/21 S. 31, 32):**

„Mit § 32 Absatz 4a und § 33 Absatz 1 Nummer 5 wird erneut versucht, einen Teil der Projektbeurteilung in die Hände des Antragstellers und anderer, von ihm beauftragter Personen zu legen, obwohl nach Artikel 36 und 38 die gesamte Projektbeurteilung von der zuständigen Behörde durchgeführt werden muss. Und es soll damit die vollständige Unselbständigkeit der Genehmigungsbehörden, die nach dem bisherigen deutschen Recht und der dazu ergangenen Rechtsprechung in Ansehung von Genehmigungsvoraussetzungen mit einem „spezifischen Wissenschaftsbezug“ gegolten hat (s. dazu die Begründung zu Ziffer 11 <hier Ziffer I>) entgegen Artikel 36 und Artikel 38 zu einem Teil weiterhin aufrechterhalten werden.

Statt dass die Behörde ermächtigt wird, im Genehmigungsverfahren von ihr selbst ausgesuchte, neutrale Experten zur Frage der Unerlässlichkeit und der ethischen Vertretbarkeit eines beantragten Tierversuchs heranzuziehen - wie es gem. Artikel 38 Absatz 3 der Richtlinie geschehen müsste - wird sie durch § 32 Absatz 4a und § 33 Absatz 1 Nummer 5 gezwungen, sich im Genehmigungsbescheid mit dem



auseinanderzusetzen, was Parteigutachter, die von dem Antragsteller beauftragt worden sind und deshalb nicht als neutral gelten können, vortragen.

Die Bundesregierung bringt mit diesen beiden Vorschriften zum Ausdruck, dass sie den bisherigen, eklatant gegen Artikel 36 Absatz 2 und Artikel 38 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie verstoßenden Rechtszustand - nämlich die bisherige Bindung der Behörden im Genehmigungsverfahren an die Darlegungen des Antragstellers und seiner Beauftragten zu den Genehmigungsvoraussetzungen der Unerlässlichkeit und der ethischen Vertretbarkeit und die Beschränkung der behördlichen Prüfungskompetenz auf eine bloße Plausibilitätskontrolle - trotz der Änderung von § 8 Absatz 1 Satz 2 TierSchG teilweise und so weit wie möglich weiterhin aufrechtzuerhalten gedenkt. Das stellt eine Fortsetzung des bisherigen Verstoßes gegen Artikel 36 Absatz 2 und Artikel 38 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie dar, der nur durch eine ersatzlose Streichung des § 32 Absatz 4a und des § 33 Absatz 1 Nummer 5 vermieden werden kann.“

**Zwar haben diese Feststellungen - hauptsächlich aufgrund einer Intervention aus dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, in der u. a. behauptet wurde, dass die Empfehlungen der Ausschüsse ein „Verkündungshindernis“ für die Verordnung darstellten, ohne aber näher auf die Anforderungen zur Herstellung einer Vereinbarkeit der Verordnung mit den Zielen der Richtlinie einzugehen - letztendlich keinen Eingang in die Änderungsverordnung v. 11. 8. 2021 gefunden. Dennoch kennzeichnen sie den Verstoß, den § 32 Absatz 4a und § 33 Absatz 1 Nummer 5 TierSchVersV gegen Artikel 36 Abs. 2 und Artikel 38 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie darstellen, in zutreffender Weise.**

X.

**In § 32 TierSchVersV ist ein neuer Absatz 5 einzufügen, in dem gem. Artikel 38 Absatz 3 der Richtlinie 2010/63/EU klargestellt wird, dass die Behörde zur Aufklärung einzelner Genehmigungsvoraussetzungen und zu Fragen der Tierhaltung und -pflege Sachverständigengutachten einholen kann, sowohl von dafür geeigneten Mitgliedern der Kommission nach § 15 Absatz 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes als auch von anderen fachkundigen Personen.**

**Notwendige Änderung:**

In § 32 wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 5 eingefügt (mit der Folge, dass der bisherige Absatz 5 zu Absatz 6 wird):

„(5) Die Behörde kann zur Aufklärung einzelner Genehmigungsvoraussetzungen und zu Fragen der Tierhaltung und -pflege Sachverständigengutachten einholen, sowohl von dafür geeigneten Mitgliedern der Kommission nach § 15 Absatz 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes als auch von anderen fachkundigen Personen.“

**Begründung:**

Die EU-Kommission kritisiert in Nr. 24 ihrer Stellungnahme v. 25. 7. 2019 mit Bezug auf die bestehenden deutschen Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie: „Dies

beinhaltet nicht die Überprüfung durch die Behörde, z. B. durch die Hinzuziehung relevanter Experten, ob das Projekt tatsächlich wissenschaftlich gerechtfertigt ist.“

Zu einer vollständigen Umsetzung von Artikel 38 - hier insbesondere Artikel 38 Absatz 3 der Richtlinie - gehört also, dass die Behörde ermächtigt wird, im Genehmigungsverfahren von ihr ausgesuchte, relevante Experten (= Sachverständige) mit einem Sachverständigengutachten zu beauftragen, z. B. zu der Frage, ob mit einer in Frage kommenden tierverbrauchsfreien Ersatzmethode der Versuchszweck ebenfalls erreicht werden kann oder zu der Frage nach Art, Ausmaß und Wahrscheinlichkeit des mit dem Erkenntnisgewinn angestrebten Nutzens.

Das Fehlen einer solchen Regelung in der Tierschutz-Versuchstierverordnung wirkt sich insbesondere dann fatal aus, wenn wegen einer Aufrechterhaltung der neuen Vorschriften in § 32 Absatz 4a und § 33 Absatz 1 Nummer 5 eine Bindung der Behörde im Genehmigungsverfahren an die Darlegungen des Antragstellers und der von ihm beauftragten Parteigutachter herbeigeführt und die Behörde auf diese Weise an der „vollumfänglich selbständigen Beurteilung im Sinne des Artikels 38“ der Richtlinie (vgl. Stellungnahme v. 25. 7. 2019, Nr. 23) gehindert wird.

**Die Ausschüsse des Deutschen Bundesrats für Agrarpolitik und Verbraucherschutz und für Kulturfragen haben am 11. 6. 2021 zur Änderung der Tierschutz-Versuchstierverordnung eine größere Anzahl an Empfehlungen verabschiedet. U. a. haben sie empfohlen, in § 32 einen weiteren Absatz mit einer solchen Regelung einzufügen, weil anderenfalls die Durchführung einer „vollumfänglich selbständigen Beurteilung im Sinne des Artikel 38“ durch die zuständigen Behörden nicht sichergestellt und außerdem Artikel 38 Absatz 3 der Richtlinie nicht umgesetzt ist.**

**Zur Begründung dieser Empfehlung haben sie Folgendes festgestellt (vgl. Bundesrats-Drucksache 393/1/21 S. 32, 33):**

„Eine vollständige Umsetzung von Artikel 38 Absatz 3 der Richtlinie erfordert es, dass die Behörden im Genehmigungsverfahren die Möglichkeit haben, zur Klärung einzelner fachwissenschaftlicher Fragen im Rahmen der Projektbeurteilung auf das Fachwissen von Sachverständigen zurückzugreifen, die sie selbst auswählen und mit einem Gutachten beauftragen können. Sie müssen dabei auch auf solche Experten zurückgreifen können, die nicht der § 15-Kommission angehören, wenn sie der Auffassung sind, dass dies zur Erlangung des erforderlichen Fachwissens notwendig ist oder dass nur ein von außen kommender Sachverständiger über die notwendige Distanz zu den an dem Genehmigungsverfahren beteiligten Interessen verfügt.

Zur korrekten Umsetzung von Artikel 38 Absatz 3 der Richtlinie ist deshalb der beschriebene § 32 Absatz 5 TierSchVersV erforderlich.“

**Zwar haben diese Feststellungen - hauptsächlich aufgrund einer Intervention aus dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, in der u. a. behauptet wurde, dass die Empfehlungen der Ausschüsse ein „Verkündungshindernis“ für die Verordnung darstellten, ohne aber näher auf die Anforderungen zur Herstellung einer Vereinbarkeit der Verordnung mit den Zielen der Richtlinie einzugehen - letztendlich keinen Eingang in die Änderungsverordnung v. 11. 8. 2021 gefunden. Dennoch kennzeichnen sie den Verstoß, den die Tierschutz-Versuchstierverordnung ohne eine solche Regelung gegen Artikel 38 Absatz 3 der Richtlinie darstellt, in zutreffender Weise.**

**XI.**

**In § 34 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 TierSchVersV ist das Wort „wesentlich“ zu streichen.**

**Die Ausschüsse des Deutschen Bundesrats für Agrarpolitik und Verbraucherschutz und für Kulturfragen haben am 11. 6. 2021 zur Änderung der Tierschutz-Versuchstierverordnung eine größere Anzahl an Empfehlungen verabschiedet. U. a. haben sie empfohlen, in § 34 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 das Wort „wesentlich“ zu streichen, um die notwendige Übereinstimmung mit Art. 44 Absatz 1 der Richtlinie herzustellen.**

**Zur Begründung dieser Empfehlung haben sie Folgendes festgestellt (vgl. Bundesrats-Drucksache 393/1/21 S. 33, 34):**

„Nach Artikel 44 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU ist für einen Tierversuch immer dann eine erneute Genehmigung notwendig, wenn Änderungen des Tierversuchs geplant sind, „die sich nachteilig auf das Wohlergehen der Tiere auswirken können“.

Da es einer erneuten Genehmigung schon dann bedarf, wenn sich die geplante Änderung nachteilig auf das Wohlergehen der Tiere auswirken kann, führt bereits die bloße Möglichkeit, dass es durch die Änderung zu erhöhten Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere kommt, dazu, dass es einer erneuten Genehmigung bedarf. Eines Nachweises, dass die Änderung tatsächlich zu erhöhten Schmerzen, Leiden oder Schäden führt, bedarf es nach dem klaren Wortlaut von Artikel 44 Absatz 1 gerade nicht, vielmehr genügt schon die bloße Möglichkeit.

Dementsprechend heißt es in Nummer 2 des Entwurfs der Bundesregierung zu Recht „erhöhen kann“ statt „erhöht“.

Darüber hinaus führt aber auch jede Erhöhung der Tierzahl gegenüber derjenigen Zahl, die für den Tierversuch bereits genehmigt worden ist, dazu, dass insgesamt mehr Tiere als ursprünglich genehmigt in dem Tierversuch verwendet werden und dass es damit bei denjenigen Tieren, die nach dem Inhalt der ursprünglichen Genehmigung nicht einbezogen werden sollten, aber infolge der Änderung jetzt verwendet werden, zu Beeinträchtigungen im Wohlbefinden oder in der Unversehrtheit kommt, die ihnen ohne die Änderung - weil es dann ja nicht zu ihrer Einbeziehung in den Tierversuch gekommen wäre - nicht zugefügt worden wären.

Das gilt auch dann, wenn die Zahl der verwendeten Tiere nur unwesentlich erhöht wird. Dafür, dass eine erneute Genehmigung benötigt wird, reicht nach Artikel 44 Absatz 1 bereits eine Änderung aus, die sich nachteilig auf das Wohlergehen (auch) nur weniger Tiere auswirken kann. Das ist auch dann der Fall, wenn z. B. die Zahl der in dem Tierversuch verwendeten Tiere, die nach der ursprünglichen Genehmigung auf 100 begrenzt war, auf (nur) 110 erhöht, also nur um 10 Prozent gesteigert werden soll. Bei diesen 10 zusätzlichen Tieren (10 Prozent) kommt es infolge der Änderung zu Schmerzen, Leiden oder Schäden, zu denen es ohne die Änderung nicht gekommen wäre. Auch eine nur unwesentliche Erhöhung der Tierzahl bewirkt, dass den neu einbezogenen Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden und sich damit die Änderung nachteilig auf ihr Wohlergehen auswirken kann. Folglich muss jede Erhöhung der Tierzahl gegenüber dem, was bereits genehmigt worden ist, ausreichen, um die Notwendigkeit einer erneuten Genehmigung zu bejahen.“

**Zwar haben diese Feststellungen - hauptsächlich aufgrund einer Intervention aus dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, in der u. a. behauptet wurde, dass die Empfehlungen der Ausschüsse ein „Verkündungshindernis“ für die Verordnung darstellten, ohne aber näher auf die Anforderungen zur Herstellung einer Vereinbarkeit der Verordnung mit den Zielen der Richtlinie einzugehen - letztendlich keinen Eingang in die Änderungsverordnung v. 11. 8. 2021 gefunden. Dennoch kennzeichnen sie den Verstoß, den § 34 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 gegen Artikel 44 Absatz 1 der Richtlinie darstellt, in zutreffender Weise.**

## **XII.**

**Zur Umsetzung von Artikel 23 Absatz 3 i. V. mit Anhang V Nummer 2 der Richtlinie müssen in Anlage 1 Abschnitt 1 Nummer 8 im Anschluss an die Wörter „intrinsischer Wert des Lebens“ die Wörter „Argumente für und gegen die Verwendung von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken“ eingefügt werden.**

### **Notwendige Änderung:**

In der Tierschutz-Versuchstierverordnung werden in Anlage 1 Abschnitt 1 Nummer 8 im Anschluss an die Wörter „sowie intrinsischer Wert des Lebens“ die Wörter „und Argumente für und gegen die Verwendung von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken“ eingefügt.

### **Begründung:**

Die EU-Kommission bemängelt in Nr. 31 ihrer Stellungnahme v. 25. 7. 2019, dass das Ausbildungsthema „Ethik in Bezug auf die Beziehung zwischen Mensch und Tier, intrinsischer Wert des Lebens und Argumente für und gegen die Verwendung von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken“ zwar nach Anlage 1 Abschnitt 3 Nr. 2 TierSchVersV Gegenstand der Ausbildung und Sachkunde von Personen, die mit der Planung und Durchführung von Tierversuchen betraut sind, ist, nicht aber - entgegen Artikel 23 Absatz 3 i. V. mit Anhang V Nummer 2 der Richtlinie - auch in vollem Umfang Gegenstand der in den Abschnitten 1 bzw. 2 TierSchVersV geregelten Ausbildung und Sachkunde der mit der Pflege bzw. mit der Tötung von Tieren betrauten Personen. Dasselbe gelte für den Ausbildungsgegenstand „Anforderung der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung“: Auch dieser müsse nach Artikel 23 Absatz 3 i. V. mit Anhang V Nummer 10 der Richtlinie Bestandteil der Ausbildung und Sachkunde aller mit Versuchstieren befassten Personen sein, werde aber in Anlage 1 Abschnitt 3 TierSchVersV nur zum Ausbildungsgegenstand von Personen erklärt, die mit der Planung und Durchführung von Tierversuchen betraut sind, erklärt.

Die Änderungsverordnung v. 13. 8. 2021 hilft diesem Mangel nur zum Teil ab.

Unvollständig ist diese Abhilfe insoweit, als der Ausbildungsgegenstand „Argumente für und gegen die Verwendung von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken“ zwar jetzt auch für die mit dem Töten von Tieren betrauten Personen zum Gegenstand ihrer Ausbildung und

Sachkunde gemacht worden ist, weiterhin jedoch nicht für die mit der Pflege von Tieren betrauten Personen - obwohl die EU-Kommission ausdrücklich betont, dass alle in Artikel 23 Absatz 3 i. V. mit Anhang V Nummer 2 genannten Aspekte als Mindestanforderungen für die Aus- und Fortbildung und die Sachkunde „insbesondere <für> die dort angestellten Pfleger“ gelten sollen.

Folglich muss dieser Ausbildungsgegenstand in Anlage 1 Abschnitt 1 („Pflege von Tieren“ noch aufgenommen werden.